

Der Provinzialauschuß ist ferner der Ansicht, daß die großen Verdienste, welche Dr. Lohé sich um die Entwicklung der Landesbank erworben hat, sowie die große Verantwortlichkeit des Letzteren eine Erhöhung seines Einkommens in der neuen Wahlperiode gerechtfertigt erscheinen lassen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle den Landesbankdirektor Dr. Lohé auf eine 12jährige Amtsperiode, beginnend mit dem 1. Februar 1901, unter folgenden Bedingungen wieder wählen:

1. Der Gewählte erhält neben dem etatsmäßigen Höchstgehalt von 11000 Mark, welches derselbe vom 1. April 1899 ab bezieht, für jede weitere Statsperiode vom 1. April 1901 ab eine persönliche pensionsberechtigte Zulage von je 1000 Mark jährlich bis zum Höchstbetrage von 4000 Mark, so daß das Höchsteinkommen 15000 Mark erreicht.
2. Der Gewählte ist verpflichtet:
 - a) die zur Zeit geltenden und die für die Folge zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten sowie die ergehenden Dienstanweisungen als verbindlich anzuerkennen;
 - b) eine Wahl zum Mitglied des Hauses der Abgeordneten oder des Reichstages nur mit Zustimmung des Provinzialauschusses anzunehmen, ebenso ein Mandat in die Gemeindevertretung, vorausgesetzt, daß ein gesetzlicher Ablehnungsgrund vorliegt.“

Düsseldorf, den 29. November 1898.

Der Provinzialauschuß:

Janßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 22.

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Wahl des Landeshauptmanns.

Der 34. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 21. Juni 1888 den bisherigen Landesdirektor Wilhelm Klein auf eine Zeitdauer von 12 Jahren einstimmig per Akklamation wiedergewählt und die Modalitäten dieser Wahl, wie folgt, festgesetzt:

1. Die neue Amtsperiode beginnt mit dem Tage der nach Allerhöchster Bestätigung dieser Wahl erfolgten Verpflichtung für die neue Amtsperiode (§ 89 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887).